



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Mai 2023

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	125	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	129
93 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh	125	95 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	129
94 Öffentliche Bekanntmachung	128		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

93 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe und Realisierung im Hinblick auf das Gesamtprojekt Errichtung Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache in Ennigerloh habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 05. Mai 2023

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-192/2023.0002

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft, zur gemeinsamen Vergabe und Realisierung im Hin- blick auf das Gesamtprojekt Errichtung Feuerwehrge- rätehaus/Rettungswache in Ennigerloh

Zwischen der

Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Markt-
platz 1, 59320 Ennigerloh, nachfolgend **Stadt** genannt,
und dem

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenbur-
ger Straße 2, 48231 Warendorf, nachfolgend **Kreis** genannt
wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kom-
munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979
(GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgen-
de öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Parallel hierzu beabsichtigt der Kreis den Neubau der Rettungswache Ennigerloh. Stadt und Kreis streben als Projektziel die gemeinsame Errichtung der vorgenannten Bauwerke auf dem im Eigentum der Stadt stehenden Grundstück Gemarkung Ennigerloh, Flur 34, Flurstück 109 an.

Sie bilden hierzu eine Beschaffungsgemeinschaft Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung soll ein einheitliches Vergabeverfahren durch den Kreis gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. GkG NRW nach näherer Maßgabe des Teils I dieser Vereinbarung erfolgen.

Teil II dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung trifft weitere Regelungen zur Erreichung des gemeinsamen Projektzieles.

Teil I: Durchführung des Vergabeverfahrens

§ 1

Zusammenarbeit

Für die Gesamtdauer des Projektes wird eine aus Vertretern der Stadt und dem Kreis bestehende Arbeitsgruppe (nachfolgend als AG bezeichnet) gegründet.

§ 2

Aufgabe der Arbeitsgruppe

Die AG steuert und bearbeitet das Projekt zur gemeinsamen Errichtung der vorgenannten Bauwerke. Der AG obliegt darüber hinaus die Zuleitung von Leistungsverzeichnissen an die Zentrale Vergabestelle des Kreises (im Folgenden kurz; ZVS) zwecks Einleitung von Vergabeverfahren (vgl. dazu nachstehend § 3). Näheres regelt das Projekthandbuch gemäß § 6 dieser Vereinbarung. Die AG verpflichtet sich, der ZVS spätestens eine Woche vor Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens dieses anzukündigen und eine einheitliche Ansprechperson für das jeweilige Vergabeverfahren nebst Vertretung insbesondere für etwaige Bieter- oder sonstige Rückfragen zu benennen.

§ 3**Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen**

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und dass neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanzweisung des Kreises in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens der ZVS zuzuleiten, wobei die Zuleitung auch durch die Ansprechperson gemäß § 2 des Vertrages mit der dort bezeichneten Ankündigung verbunden werden kann. Die Ausschreibung sämtlicher zur gemeinsamen Errichtung der in der Präambel genannten Bauwerke nach Auffassung der AG erforderlichen Leistungen erfolgt sodann über die ZVS auf Basis eines durch die AG an die ZVS jeweils übermittelten Leistungsverzeichnisses.

(2) Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises (im Folgenden kurz: RPA).

(3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Personal der ZVS und des RPA sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie in den Ausschreibungsverfahren Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises mit Ausnahme der Beteiligten des Amtes für Hochbau und Immobilienmanagement Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4**Kostenerstattung**

(1) Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei der ZVS und die vergaberechtliche Prüfung durch das RPA wird ein Kostensatz von 70,00 € pro Stunde in analoger Anwendung des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 17.04.2018 (Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren; MBl. NRW. 2018 S. 192) festgelegt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden auf Basis von Stundenaufzeichnungen, die der Stadt auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Kosten der dem Kreis aus der zentralen Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für die Durchführung des Vergabeverfahrens entstehenden Kosten bei der ZVS und dem RPA werden durch die Stadt halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. mit einem Anteil von derzeit vorläufig 73 % erstattet. Entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird die endgültige prozentuale Aufteilung nach Abschluss der Leistungsphase 3 festgelegt und verbindlich für das gesamte Vergabeverfahren angewandt.

(3) Sollte der Kreis für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

Teil II: Weitere Regelungen zur Erreichung des gemeinsamen Projektziels**§ 5****Bauherrenfunktion bzw. Co-Bauherrenfunktion, Vertragspartner mit Dritten**

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben der Bauherrenschaft und der Kreis die Aufgabe der Co-Bauherrenschaft für das Gesamtprojekt Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache zu übernehmen. Die Aufgabe der Bauherrenschaft und der Co-Bauherrenschaft beinhaltet insbesondere auch den Abschluss der Verträge mit den Planungsbüros und/oder den ausführenden Firmen zur Errichtung der Rettungs- und der Feuerwache. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gelten beide Parteien zugleich als bevollmächtigt, die in Satz 2 genannten Verträge auch mit Wirkung für die jeweils andere Partei abzuschließen. Beide Parteien verpflichten sich ferner, die bei Ihnen aus der Übernahme der Bauherrenfunktion bzw. Co-Bauherrenfunktion entstehenden eigenen Personalkosten mit Ausnahme der in §§ 4 und 7 genannten Kosten der jeweils anderen Partei nicht in Rechnung zu stellen.

(2) Sollten sich aus Gewährleistungsansprüchen, Regressforderungen, Abrechnungskonflikten oder vergleichbaren Gründen mit den Planungsbüros und/oder den ausführenden Firmen Nachforderungen oder finanzielle Mehrbelastungen ergeben, so wird der Kreis die der Rettungswache direkt zuzuordnenden Kosten vollumfänglich an die Stadt erstatten, die nicht direkt zuzuordnenden Kosten nach dem in § 7 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüssel. Dies gilt auch für etwaige Kosten von Rechtsstreitigkeiten.

§ 6**Projekthandbuch**

Die Abwicklung der Vergabeverfahren und die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines durch einen externen Projektsteuerer aufgestellten Projekthandbuches für den Bau der Feuerwache Ennigerloh und der Rettungswache Ennigerloh, welches durch die Mitglieder der AG als verbindlich anerkannt wird. Jede Fortschreibung oder Abänderung des Projekthandbuchs bedarf ebenfalls einer gemeinsamen Willensbildung in der AG, es sei denn es ist Gefahr im Verzug.

§ 7**Finanzierung und Kosten**

(1) Soweit bestimmte Kosten des Vorhabens eindeutig nur einer der beiden Parteien zugeordnet werden können (beispielsweise Arbeiten, welche nur die Räumlichkeiten der Rettungswache betreffen), verpflichtet sich die jeweilige Partei, diese auch vollumfänglich selbst zu tragen.

(2) Lediglich die Kosten, die das Gesamtprojekt betreffen und damit nicht eindeutig nur einer von beiden Parteien zugeordnet werden können, werden prozentual gemäß dem Anteil der Nettogrundrissfläche des geplanten Feuerwehrgerätehauses und der Rettungswache einschließlich der Fahrzeughallen an der Gesamtnettogrundrissfläche aufgeteilt.

Die derzeitige tatsächliche - jedoch vorläufige - prozentuale Verteilung der Raumprogramme zum Zeitpunkt des Projektstarts lautet wie folgt:

Feuerwehr: 1699 qm NGF und
Rettungswache: 638 qm NGF.

Daraus ergibt sich für die von diesem Absatz erfassten Kosten eine derzeitige vorläufige Kostenteilung wie folgt:

73 % der Kosten fallen der Stadt zur Last und
27 % dem Kreis.

Die Parteien verpflichten sich, die endgültige prozentuale Kostenteilung nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) einvernehmlich vertraglich festzuschreiben,

wobei es hierfür nicht der Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf. Beide Parteien verzichten insoweit wechselseitig auf ihre Ansprüche wie beispielsweise auf Vertragsanpassung und Kündigung.

(3) Die entstehenden Kosten für die Machbarkeitsstudie, Gutachten, Rechtsberatung, Gerichtskosten etc. werden von der Stadt angewiesen und vom Kreis an die Stadt anteilig erstattet. Die Stadt wird bei Bedarf die zu erstattenden Summen vom Kreis anfordern; danach sind die Kosten innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zu überweisen.

(4) Die Bau- und Baunebenkosten werden vom Kreis und von der Stadt für die jeweiligen Bauvorhaben unmittelbar an die beauftragten Planer und Unternehmen bezahlt.

§ 8

Verpflichtung zum Abschluss eines Pachtvertrages

Die Parteien erkennen an, dass der Kreis wirtschaftlicher Eigentümer der in der Präambel bezeichneten Rettungswache wird und verpflichten sich, rechtzeitig vor der Fertigstellung einen separaten Pachtvertrag für die für den Betrieb der Rettungswache erforderliche Fläche einschließlich der erforderlichen Außenanlagen zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Ennigerloh, den 08.11.2022 Warendorf, den _____



 Stadt Ennigerloh
 Bürgermeister Berthold Lulf



 Kreis Warendorf
 Landrat Dr. Olaf Gericke



 Kreis Warendorf
 Landrat Dr. Olaf Gericke

Anlage: Vollmacht und Verpflichtungserklärung

Anlage

Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh,

- nachfolgend „Vollmachtgeberin“ genannt -
 für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwider- ruflich, für ihn sämtliche erforderlichen Ausschreibungsver- fahren **zur Errichtung eines Feuerwehrrätehauses und einer Rettungswache in Ennigerloh nach näherer Maß- gabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Verein- barung** durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbeson- dere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschrei- bungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Aus- schreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere wird der Kreis
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentli- chung versenden,
 - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVerga- be-Plattform bereitstellen,
 - die erforderlichen Bieter Rundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden,
 - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
 - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vor- nehmen lassen,
 - die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jewei- ligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Ange- bote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

2. Die Vollmachtgeberin erkennt das Ergebnis der Aus- schreibung und der Vergabeprüfung als für sich verbind- lich an und verpflichtet sich für die Dauer der Vertrags- laufzeit zur Mitwirkung an der Realisierung des in der Präambel genannten Projektziels.
3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevoll- mächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuhe- ben.
4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jeg- liche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzli- chen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisie- rung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ennigerloh, den 08.11.2022 Ort, Datum



 Unterschrift Vollmachtgeberin
 Stadt Ennigerloh
 Bürgermeister Berthold Lulf
 - Dienstsiegel -



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 125-127

94 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Ahlen Osttangente
Az: 33.7 – 4 11 02

Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist" Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540.

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant,

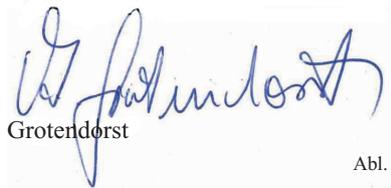
- den Zuschnitt einer Kompensationsfläche (Extensivgrünland) zu verändern,
- geplante Wege, die noch nicht gebaut wurden, aufzuheben, und teilweise in Extensivgrünland umzuwandeln,
- eine Überfahrt auf einem vorhandenen Bahndamm anzulegen,
- die Lage und Befestigungsart eines geplanten Weges, zu verändern und ein Feldgehölz anzulegen,
- einen vorhandenen Feldweg aufzuheben,
- einen vorhandenen Graben teilweise zu verrohren und den verbleibenden Abschnitt aufzuwerten,
- die Lage einer geplanten Obstwiese und zugehöriger Steinkauzbrutröhren zu verändern,
- eine Hecke umzuwandeln und zur Kompensation eine Hecke neu anzulegen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 06.03.2023 fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Dienstgebäude Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping).

Auslegungsfrist: 22.05.2023 bis 19.06.2023

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse. Coesfeld, den 11.05.2023



Grotendorst

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

95 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Mittwoch, den 31.05.2023, 15:30 Uhr, im Handwerkskammer Bildungszentrum Münster, Echelmeierstraße 1-2, 48163 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Vorlagen des ZVM

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.03.2023
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.03.2023
- 1.3 Nachbesetzung NWL-Verbandsversammlung
- 1.4 Jahresabschluss 2022

2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

- 2.1 Umbesetzung in der ZVM-Verbandsversammlung
- 2.2 Förderung Marketing zum Deutschlandticket
- 2.3 Sachstand EVB-IT-Vertrag mit dem Kreis Coesfeld zur Betreuung der EDV
- 2.4 Sachstand Westfalentarif und DeutschlandTicket
- 2.5 Sachstand Masterplan Mobilität Münsterland
- 2.6 Schnellbuskonzept Westfalen-Lippe
- 2.7 Arbeitsplan ZVM 2023-2025

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

4. Vorlagen des NWL

- 4.1 Interner Betreiber / Satzungsänderung NWL
- 4.2 eezyTarif – Anpassung der allgemeinen Vorschrift
- 4.3 DeutschlandTicket
- 4.4 Jahresförderprogramm 2024

5. Mitteilungen des NWL

- 5.1 Sachstand Finanzierung Bestandsverkehre
- 5.2 Sachstand Machbarkeitsstudien
- 5.3 Sachstand Untersuchung alternative Antriebe
- 5.4 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 12.06.2023

6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen

(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

7. Vorlagen des ZVM

- 7.1 Vertrag mit der WVG zur Finanzierung Regionale Koordinierungsstelle RKS

8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

- 8.1 Sachstand und weiteres Vorgehen Teralytics (Mobilfunkdaten)

9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

10. Vorlagen des NWL

(liegen nicht vor)

11. Mitteilungen des NWL

- 11.1 Anpassung Niederrhein-Münsterland-Netz
- 11.2 Vertragsverlängerung kVDL

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 129

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster